



per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

23. Mai 2008
Az.: 21-08-106-05/08 – S 05/08
NP/Cz

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG) – Drucksache 16/8869

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Oswald,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 28. Mai 2008 und die Möglichkeit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) begrüßt die Ausweitung der geförderten Altersvorsorge auf selbst genutzte Wohnimmobilien. Wir sehen dies als eine wichtige Komponente, einer trotz langjähriger Erwerbstätigkeit drohenden Altersarmut entgegenzuwirken.

Dennoch bietet der Entwurf Anlass zu kritischen Anmerkungen:

1. Nach § 92a Abs. 1 Satz 2 EStG-E muss die begünstigte Wohnung im Inland belegen sein. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Vertragsverletzungsverfahren C-152/05 gegen die Bundesrepublik Deutschland erst am 17.1.2008 entschieden, dass die Beschränkung des Eigenheimzulagengesetzes auf die Förderung im Inland belegener Wohnungen europarechtswidrig ist. Auch der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Förderung selbst genutzten inländischen Wohneigentums. Hierdurch wird die Freizügigkeit im Allgemeinen (Art. 18 EG) und die Niederlassungsfreiheit im Besonderen (Art. 43 EG) verletzt.



Der EuGH führt aus: „Bestimmungen, die einen Angehörigen eines Mitgliedstaats daran hindern oder davon abhalten, seinen Herkunftsstaat zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, stellen Beeinträchtigungen dieser Freiheit dar...“ (Tz. 22 des Urteils). Personen, die eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken herstellen oder anschaffen, werden in diesem Sinne durch das geplante EigRentG benachteiligt. Zwar können entsprechende nationale Maßnahmen „zugelassen werden, wenn mit ihnen ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, wenn sie geeignet sind, dessen Erreichung zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist“ (Tz. 26). Wir bezweifeln jedoch die Konformität dieser Regelung mit europäischem Recht, da das Ziel, „ein Gesamtversorgungsniveau sicherzustellen, das es den Begünstigten ermöglicht, einen angemessenen Lebensstandard auch im Alter aufrechtzuerhalten“ (Begründung, A. Absatz 3) auch erreicht wird, wenn das selbst genutzte Wohneigentum sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Eine Ausweitung der Begünstigung auf die Staaten der Europäischen Union scheint geboten, um das Gesetz mit europäischem Recht vereinbar zu gestalten.

2. Es ist erklärtes Ziel des Entwurfs, ein einfaches und verständliches Fördersystem zu schaffen. Selbst genutztes Wohneigentum soll besser in die geförderte Altersvorsorge integriert werden. Zwar ist dieses Ziel zu begrüßen, doch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum die Eigenheimzulage zwei Jahre zuvor abgeschafft wurde. Es ist eine Lücke in der Förderung selbst genutzten Wohneigentums von zwei Jahren entstanden. Mehr Kontinuität in der Gesetzgebung wäre wünschenswert.
3. Durch das Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage werden mittelfristig knapp 6 Mrd. Euro jährlich eingespart. Die neue Förderung wird gemäß dem Finanztableau des Entwurfs unter 1 Mrd. Euro p. a. betragen. Die Eigenheimzulage war ein seit Jahren erfolgreich praktiziertes Förderinstrument, das dem oben bereits angesprochenen Ziel, einen angemessenen Lebensstandard auch im Alter aufrechtzuerhalten, entspräche. Um den Förderbetrag zurückzuführen und die Förderung zielgerichtet Personen mit geringerem Einkommen zukommen zu lassen, wäre auch eine Herabsetzung der Einkommensgrenze bei der Eigenheimzulage denkbar gewesen. Die mit der Eigenheimrente verbundenen Bürokratiekosten in im Entwurf noch nicht vollständig bezifferter Höhe sowie die Personal- und Softwarekosten wären damit entfallen.



-
4. Wird das geförderte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase auf einmal besteuert, bleiben 30 Prozent steuerfrei. Dieser Betrag ist zu gering. Selbst ohne Berücksichtigung der Progression des Einkommensteuertarifs ist ein unrealistisch niedriger Kalkulationszinssatz von lediglich ca. 3,2 Prozent anzusetzen, um einen Barwert von 70 Prozent des Kapitals zu erzielen. Werden dagegen die steuerlichen Auswirkungen, insbesondere die Progression, berücksichtigt, ist das Resultat noch schlechter. Die Sofortbesteuerung ist damit keine Alternative, die im Normalfall zu einem günstigen Ergebnis führen kann, denn ein Vergleich hat nicht die absoluten Beträge, sondern die Barwerte zu betrachten.
- a. Um eine sinnvolle Alternative zu eröffnen, wäre die Absenkung des zu steuernden Anteils auf 53 Prozent (dies entspräche einem Kalkulationszinssatz von ca. 6 Prozent – dieser Zinssatz ist auch der Berechnung von Pensionsrückstellungen zu Grunde zu legen) vorzunehmen.
 - b. Denkbar wäre auch, den Rechtsgedanken des § 34 EStG aufzugreifen. Die Vorschrift sieht einen ermäßigten Steuersatz u. a. bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, die sich in einem einzigen Veranlagungszeitraum zusammenballen, vor. Eine analoge Anwendung wäre denkbar, um die Progressionswirkung abzumildern.
5. Bei einer verteilten Besteuerung auf bis zu 23 Jahre ist zu bedenken, dass einer Besteuerung kein Liquiditätszufluss gegenüber steht. Es ist daher möglich, dass im Rahmen der nachgelagerten Besteuerung der Altersrente (die Rente ist in der Auszahlungsphase voll zu versteuern) die auf die Rente entfallende Steuer zuzüglich der Steuer auf die Auflösung des fiktiven Wohnförderkontos dazu führt, dass auch das eigentlich steuerfreie Existenzminimum faktisch besteuert wird. Die niedrigen Abgabelasten der heutigen Rentner dürfen nicht vergessen lassen, dass die Renten künftige Rentnergenerationen voll steuerpflichtig sein werden; es droht eine Liquiditätsfalle.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RA/StB Norman Peters
(Geschäftsführer)